

Advanced Blockchain AG
Vorstand
Scharnhorststraße 24
10115 Berlin

Per E-Mail an: ir@advancedblockchain.com

Berlin, 1. Oktober 2025

**Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126, 127 Aktiengesetz (nebst Begründungen)
zu TOPs der Hauptversammlung der Advanced Blockchain AG am 20.10.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Herren Elsayed und Laske,

unsere Gesellschaft, die VARADIA SE, ist Inhaberin von Aktien der Advanced Blockchain AG mit der ISIN DE000A0M93V6. Ein Bestandsnachweis ist beigelegt.

Die VARADIA SE als Aktionärin der Advanced Blockchain AG stellt hiermit folgende Gegenanträge und macht Wahlvorschläge jeweils mit Begründung gemäß §§ 126, 127 Aktiengesetz zu Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Advanced Blockchain AG am 20.10.2025:

Gegenantrag zu TOP 2 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 20.10.2025

(Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024)

Es wird beantragt, den Mitgliedern des Vorstands, Herrn Hatem Elsayed und Herrn Maik Laske, für das Geschäftsjahr 2024 die Entlastung zu verweigern.

Begründung:

Dem Vorstand soll die Entlastung verweigert werden, da er einen Jahresabschluss aufgestellt hat, der nicht nur einen immensen Jahresfehlbetrag ausweist, sondern zudem mit einem nur eingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert ist.

Die ABAG hat im Geschäftsjahr 2024 einen äußerst hohen Verlust von 1,78 Mio. EUR gemacht. Die negative Geschäftsentwicklung ist absolut unbefriedigend. Eine Entlastung würde in dieser Situation den falschen Eindruck erwecken, als sei die Geschäftsführung trotz dieses Verlustes akzeptabel gewesen. Das wäre ein fatales Signal an Kapitalmarkt und Aktionäre.

Dem Vorstand ist ferner vorzuwerfen, dass die Verlässlichkeit des von ihm aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2024 in zentralen Punkten massiv in Zweifel steht.

Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss zum 31.12.2024 nur mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Das Testat wurde bezüglich einer wesentlichen Bilanzposition versagt, nämlich hinsichtlich des Bestands und der Werthaltigkeit der unter den Forderungen gegen verbundene Unternehmen ausgewiesenen Forderungen gegen die Incredible Labs Ltd. (8.467.899,64 €) sowie gegen die nakamo.to GmbH (1.918.273,07 €).

Der Abschlussprüfer konnte diesbezüglich keine hinreichende Sicherheit erlangen, weil der Abschlussprüfer der Incredible für den Abschluss zum 31.12.2024 insgesamt die Nichtabgabe des Prüfungsurteils („Disclaimer of Opinion“) erklärte. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2024 konnten bei der Incredible keine ausreichenden und geeigneten Prüfungsnachweise über wesentliche Jahresabschlusssaussagen in Bezug auf die Verbindlichkeiten gegenüber der ABAG und der nakamo.to GmbH erlangt werden.

Der Abschlussprüfer führt ausdrücklich aus, dass aufgrund der mangelnden Verlässlichkeit des Jahresabschlusses der Incredible auch durch alternative Prüfungshandlungen keine ausreichenden Nachweise über die Werthaltigkeit dieser Forderungen gegen verbundene Unternehmen erlangt werden konnten.

Der Vorstand hat demzufolge einen Jahresabschluss vorgelegt, der nach Beurteilung des Abschlussprüfers bezüglich einer wesentlichen Bilanzposition massiv in Zweifel steht. Es stellt sich die Frage der Einhaltung des Bilanzierungsgrundsatzes der Bilanzwahrheit des aufgestellten Jahresabschlusses. Zur Gesetzeskonformität wird verwiesen auf § 264 Abs. 2 HGB:

Satz 1 verlangt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln hat. Der Abschlussprüfer stellt hier aber fest, dass diese Voraussetzung nicht erfüllt ist. Die ABAG-Vorstände haben den Jahresabschluss dennoch aufgestellt.

Satz 2 gibt vor, dass im Anhang zusätzliche Angaben zu machen sind, wenn besondere Umstände dazu führen, dass der Jahresabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 vermittelt. Hätten die ABAG-Vorstände erkannt, dass der Jahresabschluss die

Voraussetzungen von Satz 1 nicht erfüllt, so hätten sie dazu Angaben im Anhang machen müssen. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Wir halten es für einen Fehler, trotz dieser Situation den Vorstand zu entlasten.

Der Vorstand hat trotz der klaren Beanstandungen keine Wertberichtigungen vorgenommen. Das ist für uns nicht nachvollziehbar. Der Abschlussprüfer hat schließlich ausdrücklich festgehalten, dass es nicht ausgeschlossen werden kann, dass erhebliche Anpassungen bei Ergebnis und Eigenkapital notwendig sein könnten. Stattdessen wurde ein Abschluss vorgelegt, dessen Aussagekraft massiv eingeschränkt ist.

Festzustellen ist weiter, dass die die Herren Elsayed und Laske zugleich auch Directors der Tochtergesellschaft Incredulous sind und deren Abschluss zum 31.12.2024 aufgestellt haben. Dem Vorstand ist vorzuwerfen, dass auch die Verlässlichkeit dieses Abschlusses massiv in Zweifel steht.

Wir weisen noch darauf hin, dass für die Bilanz und die dortigen Wertansätze (weil es sich hierbei um eine Stichtagsbetrachtung zum 31.12.2024 handelt) ausschließlich die derzeitigen Vorstandsmitglieder Herr Elsayed und Herr Laske verantwortlich sind.

Angesichts des Jahresfehlbetrags, des eingeschränkten Testats sowie der unterlassenen Wertberichtigungen sollte dem Vorstand die Entlastung versagt werden.

Gegenantrag zu TOP 3 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 20.10.2025

(Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024)

Es wird beantragt, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2024 amtiert haben, die Entlastung zu verweigern.

Begründung:

Der Aufsichtsrat hat - wie sich aus TOP 1 ergibt - unverständlicherweise den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2024 gebilligt. Dazu hat der Aufsichtsrat in seinem Bericht ausgeführt, das Ergebnis der Prüfung durch den Aufsichtsrat sei, dass der Aufsichtsrat keine Einwendungen mehr gegen den Jahresabschluss erhebe. Wir kritisieren diese Billigung und können sie im Hinblick auf das nur eingeschränkte Testat des Abschlussprüfers in Bezug auf den Jahresabschluss zum 31.12.2024 nicht nachvollziehen. Bereits dies rechtfertigt es unserer Auffassung nach dem Aufsichtsrat die Entlastung nicht zu erteilen.

Außerdem ist für uns unklar, ob der Aufsichtsrat im Jahr 2024 seinen Pflichten zur Beaufsichtigung des Vorstandsmitgliedes Simon Telian ausreichend nachgekommen ist. Hierzu liegen uns keine Informationen vor. Herrn Telian werden unserer Kenntnis zufolge von ihm im Jahr 2024 angeblich begangene Pflichtverletzungen als Vorstand vorgeworfen. Es stellt sich für die außenstehenden Aktionäre daher die berechnigte und ihnen nicht beantwortete Frage, ob der Aufsichtsrat insofern Herrn Telian ordnungsgemäß überwacht hat. Solange nicht klar ist, wieso es trotz der Aufsicht des

Aufsichtsrats über den Vorstand hier zu dessen mutmaßlichen Pflichtverletzungen kommen konnte, sollte dem Aufsichtsrat die Entlastung nicht erteilt werden.

Der Aufsichtsrat hat ferner Vorstände bestellt, die öffentlich eine äußerst wesentliche Kennzahl der Gesellschaft verbreitet haben: Konkret gibt die Gesellschaft bis heute (Stand: 01.10.2025) etwa auf ihrer Internetseite <https://www.advancedblockchain.com/de/investor-relations> im Menüpunkt „Informationen zur Aktie“ im Feld „Stammdaten“ und ebenso im Menüpunkt „Highlights“ im Feld „Datenblatt“ an, das Grundkapital der Gesellschaft sei - angeblich - unterteilt in 3.794.680 Aktien. Diese in 2025 verlautbarte Aktienanzahl ist aber falsch. Die richtige Zahl (bereits per 31.12.2024) beträgt 4.057.152 Aktien. Wir sind der Auffassung, dass der Vorstand durch die falsche Angabe der Aktienanzahl das Risiko einer Irreführung der Kapitalmarktteilnehmer verursacht.

Wozu dies führt, zeigt sich anhand des aktuellen GBC Research (Update) Report vom 16.09.2025. GBC hat hier diese von der Gesellschaft verlautbarte falsche Aktienanzahl von lediglich 3,7 Mio. Aktien zur Berechnung des NAV je Aktie zugrunde gelegt. GBC hat den NAV mit 15,36 Mio. Euro und die Anzahl der Aktien mit 3,7 Mio. angegeben. Auf dieser Grundlage ergibt sich GBC zufolge ein NAV von 4,15 Euro je Aktie.

Das Problem ist nur, dass die richtige Aktienanzahl nicht 3,7 Mio. ist, sondern es sind 4.057.152 Aktien. Unter Zugrundelegung dieser richtigen Aktienanzahl ergibt sich ein NAV von 3,84 Euro je Aktie und nicht von 4,15 Euro.

Trotz dieses offensichtlichen Fehlers hat der Vorstand das inhaltlich falsche GBC Research (Update) vom 16.09.2025 auf der Internetseite den Aktionären der Gesellschaft und damit allen Kapitalmarktteilnehmern zur Verfügung gestellt. Fraglich ist, wie es um einen solchen Vorstand bestellt ist, der solche falschen Zahlen – direkt auf Seite 2 des GBC Berichts – nicht nur ignoriert und es auch unterlässt sie richtig zu stellen, sondern sie sogar verbreitet. Fraglich ist, ob die Hauptversammlung hier den Aufsichtsrat, der den Vorstand zu überwachen hat, entlasten sollte. Wir können uns auch nicht vorstellen, dass der Aufsichtsrat dies hier einfach „übersieht“.

Außerdem weisen wir noch auf das Folgende hin: Der Aufsichtsrat hat sicherzustellen, dass die Gesellschaft ihr langjähriges Kerngeschäft – die Inkubation selektiver Projekte – nachhaltig und erkennbar betreibt. Dieses Kerngeschäft bildet nach unserer Auffassung die wesentliche wirtschaftliche Grundlage der Gesellschaft. Die Gesellschaft selbst beschreibt sich als „führender Inkubator und Investor in der Blockchain-Industrie.“ Derzeit ist jedoch nicht ersichtlich, ob dieses Kerngeschäft überhaupt tatsächlich fortgeführt wird und in welchem Umfang es betrieben wird. Solange unklar bleibt, wie der Aufsichtsrat seiner Verantwortung nachkommt, die erfolgreiche Fortführung des Kerngeschäfts - Inkubation im Blockchain-Bereich - zu überwachen, sehen wir keine Grundlage für eine Entlastung.

Gegenantrag zu TOP 4 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 20.10.2025

(Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025)

Es wird beantragt, die Abstoß & Wolters GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

Mönchengladbach, nicht zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen. Der Aufsichtsrat wird gebeten, einen anderen Abschlussprüfer vorzuschlagen.

Begründung:

Abstoß & Wolters ist seit dem Geschäftsjahr 2022 Abschlussprüfer der Gesellschaft. Für die Jahresabschlüsse zum 31.12. der Jahre 2022 bis 2023 hat Abstoß & Wolters die Aktivierung der für die Gesellschaft wesentlichen Bilanzposition der Forderungen gegen verbundene Unternehmen stets ohne Beanstandung bestätigt. Erstmals in Bezug auf den Jahresabschluss zum 31.12.2024 hat der Abschlussprüfer jedoch den Bestätigungsvermerk eingeschränkt und hinsichtlich dieser Bilanzposition versagt.

Es ist dem bisherigen Abschlussprüfer positiv anzurechnen, dass er hier korrekt gehandelt und die Einschränkung ausgesprochen hat. Gleichwohl ist es aus Sicht der Aktionäre und des Kapitalmarkts problematisch, dass eine solche Bilanzposition, die nun als zweifelhaft eingestuft wird, zuvor über mehrere Jahre hinweg ohne Beanstandung bestätigt wurde.

Gerade jetzt, wo es entscheidend darauf ankommt, das Vertrauen von Aktionären und Kapitalmarkt zurückzugewinnen, sollte die Gesellschaft einen klaren Schnitt machen und einen unabhängigen neuen Abschlussprüfer bestellen. Dies wäre ein deutliches Signal für einen echten Neuanfang – auch in der Prüfung der Rechnungslegung – und würde die notwendige Transparenz und Glaubwürdigkeit nach außen unterstreichen.

Gegenantrag zu TOP 5 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 20.10.2025

(Beschlussfassung über die Wahl zum Aufsichtsrat)

Es wird beantragt, Herrn Mathias Roch nicht in den Aufsichtsrat zu wählen.

Begründung:

Wir sind der Auffassung, dass es in der momentanen Situation der Gesellschaft besser ist, anstelle einer vom Aufsichtsrat der ABAG vorgeschlagenen Person eine von den Aktionären der ABAG vorgeschlagene Person als weiteres Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Wir präferieren eine unabhängige Person, die die Interessen der Kleinaktionäre vertritt. Bevorzugt schlagen wir Herrn Tom Jakobi, freiberuflicher Wirtschaftsmathematiker, wohnhaft in Hamburg, oder alternativ einen anderen Vertreter der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger (SdK) als geeigneten Aufsichtsratskandidaten vor.

Dabei ist sicherzustellen, dass keine persönliche oder geschäftliche Nähe zu bestehenden Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Vorstands besteht, um eine objektive und kritische Kontrolle des Gremiums zu gewährleisten.

Gegenanträge zu TOP 6, 7 und 8 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 20.10.2025

(Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021/1 und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025/1 sowie über entsprechende Satzungsänderungen)

(Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021/2 und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025/2 mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sowie über entsprechende Satzungsänderungen)

(Beschlussfassung über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2025 und entsprechende Satzungsänderung)

Es wird beantragt, die von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen (Kapitalmaßnahmen-) Beschlüsse unter TOP 6 über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021/1 und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025/1 sowie über entsprechende Satzungsänderungen, unter TOP 7 über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021/2 und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025/2 mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sowie über entsprechende Satzungsänderungen, und unter TOP 8 über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2025 und entsprechende Satzungsänderung abzulehnen.

Begründung:

Die zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalmaßnahmen würden dem Vorstand die Möglichkeit eröffnen, insgesamt bis zu 2.509.105 neue Aktien auszugeben. Dies setzt sich zusammen aus bis zu 948.670 neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025/1 (TOP 6), weiteren bis zu 948.670 neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025/2 (TOP 7) sowie bis zu 611.765 neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2025 (TOP 8). Das derzeitige Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 4.057.152 Aktien. Bezogen hierauf entspräche die von der Verwaltung vorgeschlagene Kapitalausstattung einer potenziellen Erhöhung der Aktienanzahl um bis zu rund 61,8 %.

Eine derart weitreichende Ermächtigung in dieser Dimension ist im Hinblick auf die Größe der Gesellschaft unverhältnismäßig und daher abzulehnen. Sie würde das Risiko erheblicher Verwässerung der Aktionärsrechte schaffen und das Machtgefüge zwischen Vorstand und Anteilseignern deutlich zugunsten des Vorstands verschieben.

Hinzu kommt, dass wir keinen nur ansatzweise nachvollziehbaren Anlass für die Schaffung neuer Genehmigter Kapitalia sowie des Bedingten Kapitals erkennen können. Der Vorstand führt in seinem Bericht zu TOP 6 und 7 unter a) aus, die Schaffung der beiden neuen genehmigten Kapitalia solle dazu dienen, die „Flexibilität“ der Gesellschaft zu erhöhen und ihr zusätzliche Handlungsmöglichkeiten einzuräumen. „Flexibilität“ ist zwar grundsätzlich sinnvoll, doch hier würde der Vorstand eine weitreichende Blankoermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien erhalten, ohne dass konkrete strategische Projekte oder Finanzierungsbedarfe im Raum stehen. Der Prognosebericht im Lagebericht gibt vor, das Management würde sich verstärkt auf die Monetarisierung des vorhandenen Beteiligungsportfolios fokussieren - externe Investitionspläne sind hier nicht benannt. Daher ist nicht erkennbar, warum „überhaupt“ und vor allem warum „gerade jetzt“ eine so umfangreiche Ermächtigung erforderlich sein sollte.

Besonders abzulehnen sind die vorgesehenen Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss. Zwar ist beim Genehmigten Kapital 2025/1 (TOP 6) nur der Ausschluss für Spitzenbeträge vorgesehen. Beim Genehmigten Kapital 2025/2 (TOP 7) jedoch soll der Vorstand weitreichend ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen – sei es im Rahmen des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses bis zu 10 % des Grundkapitals (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG), bei Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen, zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten oder sogar in „sonstigen Fällen“, wenn dies nach Ansicht des Vorstands im Interesse der Gesellschaft liegt. Damit erhält der Vorstand ein praktisch unbegrenztes Instrumentarium, Aktionäre vom Bezug neuer Aktien auszuschließen. Der Hinweis im Vorstandsbericht zu TOP 6 und 7, Aktionäre könnten ihre Quote durch Käufe über die Börse ausgleichen, überzeugt nicht. Gerade für Minderheitsaktionäre ist dies weder realistisch noch praktikabel.

Der Vorstand führt in seinem Bericht zu TOP 6 und 7 unter c) aus, die unter TOP 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Schaffung eines Genehmigten Kapitals bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen diene ihm dazu, „flexibel auf sich bietende Gelegenheiten insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie auf Angebote zu Unternehmenszusammenschlüssen reagieren zu können.“ Allerdings ist wiederum nicht erkennbar, ob solche „Zukäufe“ überhaupt zur Strategie der Gesellschaft gehören oder notwendig sind. Dies wird von uns daher bezweifelt. Weder aus der bisherigen Unternehmenskommunikation noch aus den veröffentlichten Planungen lässt sich ableiten, dass Zukäufe ein Bestandteil der aktuellen strategischen Ausrichtung sind. Diese Argumentation erscheint daher nicht belastbar. Die Gesellschaft sollte vielmehr ihren Fokus auf ihr eigenes operatives Geschäft legen und den Kurs organischen Wachstums verfolgen. Der Anlass für Zukäufe lässt sich hier nicht nachvollziehen.

Auch die Verwendung von Aktien als „Akquisitionswährung“ ohne klare strategische Begründung ist riskant, da die Angemessenheit der Gegenleistung von außen nicht leicht überprüft werden kann.

Im Ergebnis ist weder konkret noch abstrakt ein Anlass für Kapitalmaßnahmen in dieser Dimension erkennbar. Es sind keine Projekte oder Investitionen ersichtlich, die eine Erhöhung der Aktienanzahl um mehr als 60 % rechtfertigen könnten. Die alleinige Berufung auf „Flexibilität“ genügt unserer Ansicht nach nicht. Daher ist eine Zustimmung zu den Beschlussvorschlägen unter TOP 6, TOP 7 und TOP 8 nicht im Interesse der Aktionäre.

Wir bitten Sie, mit diesen Gegenanträgen und Wahlvorschlägen nach §§ 125, 126 Aktiengesetz zu verfahren, diese insbesondere den anderen Aktionären zugänglich zu machen. Die Begründungen umfassen nicht mehr als 5.000 Zeichen und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 126 AktG.

Mit freundlichen Grüßen

Cedric Albeke

Geschäftsführender Direktor